

## 1. Umsetzung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (§§33-36 und § 43) und Umgang mit Infektionskrankheiten

- § 34 Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten:  
Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot für Lehrpersonal  
Schriftliche Meldung von Krankheiten an das Gesundheitsamt  
Unterrichtung der Eltern/ Sorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten  
Information der Eltern/ Sorgeberechtigten durch Schule und Gesundheitsamt beim Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten
- § 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im zweijährigen Turnus und schriftliche Dokumentation der Belehrung
- § 43 Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln im jährlichen Turnus und schriftliche Dokumentation der Belehrung
- Umgang mit Kopflausbefall

## 2. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- **Grundsätze der Wundversorgung**  
Bei der Versorgung von Bagatellwunden sind folgende Punkte zu beachten:
  - Wunden dürfen nicht mit den Händen berührt werden, da sie dadurch zusätzlich verunreinigt und infiziert würden.
  - Bei der Wundversorgung sollten zum Eigenschutz und zum Schutz des Betroffenen vor Infektionen Einmalhandschuhe getragen werden.
  - Wunden dürfen nicht ausgewaschen oder gereinigt werden, Ausnahmen sind z.B. Wasseranwendungen bei Verbrennungen oder bei Verätzungen.
  - Wunden dürfen ohne ärztliche Anweisung nicht mit Pudern, Salben, Sprays, Desinfektionsmitteln oder Ähnlichem behandelt werden.
  - Fremdkörper sollte man in der Wunde belassen, diese sollen vom Arzt entfernt werden
  - Jede Wunde soll mit keimfreiem (sterilem) Verbandmaterial verbunden werden.
  - Vor und nach der Hilfeleistung sollte eine Händedesinfektion mit einem VAH/ DGHM- gelisteten Händedesinfektionsmittel durchgeführt werden
- **Erste-Hilfe-Raum**  
Der Erste-Hilfe-Raum muss nach GUV-SI 8065 „Erste Hilfe in Schulen“ mindestens mit einem Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C sowie einer Krankentrage nach DIN 13 024, Teil 1 oder DIN 13 024, Teil 2 oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Handwaschbecken mit Seifen- und Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern vorhanden sein.
- **Überprüfung des 1.Hilfe-Inventars**  
Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß GUV-SI 8065 mindestens einen Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“. Dieser muss an einem zentralen und für jeden erreichbaren Ort (z.B. Erste-Hilfe-Raum) sowie in Bereichen mit erhöhtem Verletzungsrisiko (z.B. Sporthallen, Naturwissenschaftsräume) angebracht werden. Die Verfallsdaten sowie die Vollständigkeit des Inhaltes sind regelmäßig von einer dafür bestimmten Person zu kontrollieren und bei Bedarf auszutauschen/ aufzufüllen. Die Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

- **Notrufnummern (Polizei, Feuerwehr, Kinderarzt, Notarzt, Giftinformationszentren)**

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr</b>	<b>112</b>
<b>Kinderarzt</b>	_____
<b>Notarzt</b>	_____

Giftinformationszentrum Mainz  
Klinische Toxikologie  
Johannes-Gutenberg-Universität  
Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz  
Tel.: 0 61 31/23 24 66 o. 19 24 0  
Fax: 0 61 31/17 66 05

### 3. Hygiene in Unterrichtsräumen

- **Lufthygiene**  
Unterrichtsräume sollten mindestens in jeder Pause durch Stosslüftung gelüftet werden, um die Raumluft durch Abführung gas- und staubförmiger Verunreinigungen sowie der durch den Menschen produzierten Stoffwechselprodukte (Kohlendioxid, Wasserdampf, Gerüche) zu erneuern. Dazu sind die Fenster für die Dauer der Unterrichtspause weit zu öffnen. Reicht eine Fensterlüftung nicht aus, um eine hygienisch einwandfreie Luftqualität auch während des Unterrichts zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, sind andere Belüftungsmöglichkeiten einzubauen, die einen ausreichenden Luftaustausch auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.
- **Abfallentsorgung**  
Mülleimer in den Klassen-, Gruppen- und Funktionsräumen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes täglich zu entleeren. Die Abfallentsorgung erfolgt über die örtlichen Abfallentsorgungsunternehmen.
- **Räume mit Handwaschbecken**  
Falls sich Waschbecken in Unterrichtsräumen befinden, sollten diese mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass Seife und Handtücher regelmäßig aufgefüllt und nachgerüstet werden.

### 4. Hygiene im Sanitärbereich

- **Sanitärausstattung**  
Die Handwaschbecken der Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Seifenspendern auszustatten.  
Abwurfmöglichkeiten für Papierabfall sind bereitzustellen.  
In jeder Toilette sollte Toilettenpapier und eine Toilettenbürste vorhanden sein.  
In den Mädchen- und Damentoiletten sollten verschließbare Hygieneeimer vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt.

- **Reinigung, Wartung und Pflege der Toilettenanlagen und deren Ausstattung**

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

Der Sanitärbereich ist täglich zu reinigen.

Der Gebrauch von Desinfektionsmittelzusätzen ist dabei nur in Sonderfällen vorzusehen. Ohne konkreten Anlass, d.h. nur um allgemeinen Infektionen vorzubeugen, ist eine desinfizierende Reinigung in keinem Bereich der Schule zu befürworten.

Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist besondere Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung und Nachfüllung der Sperrflüssigkeit zu verwenden.

## 5. Schulküche/ Schulkiosk

- **Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 IfSG**

Lehrer, Schüler oder sonstige Personen, die in der Schulküche oder im Schulkiosk Lebensmittel nach § 42 (Abs. 2) herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, benötigen vor erstmaliger Aufnahme dieser Tätigkeit eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt.

Diese Belehrung muss einmal jährlich wiederholt und schriftlich dokumentiert werden.

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 IfSG oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Schulküche oder im Schulkiosk nicht beschäftigt werden. In Absprache mit dem Gesundheitsamt können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.

- **allgemeine Anforderungen an die Küchenhygiene/ Lebensmittelhygiene**

Bezüglich der allgemeinen Anforderungen an die Küchenhygiene/ Lebensmittelhygiene in Schulen verweisen wir auf das „Merkblatt für die Abgabe von Speisen und leichtverderblichen Lebensmitteln in Schulen, Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie Bildungs- und Ausbildungsstätten“ des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz, das wir Ihnen im Bedarfsfall gerne zur Verfügung stellen.

## 6. Schulreinigung

- **Aufstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplanes**

Für alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist ein Plan aufzustellen, aus dem hervorgeht welche Reinigungsmaßnahmen, in welchem zeitlichen Turnus, mit welchen Reinigungsmitteln durchzuführen sind und wer für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zuständig ist. Das Gesundheitsamt Gießen hat einen Muster- Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen erarbeitet, den wir im Bedarfsfall gerne zur Verfügung stellen.

- **Schutzmaßnahmen für das Reinigungspersonal**  
Soweit eigenes Reinigungspersonal vorhanden ist, sind folgende Arbeitsschutzmittel zur Verfügung zu stellen:
  - Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gummischürzen, Gummistiefel
  - Handschutz- und pflegemittel für Umgang mit Reinigungsmitteln z.B. in Pausen oder bei Arbeitsende
- **Vermeidung von Unfallgefahren**  
Bei Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen entstehen, von denen eine Rutschgefahr ausgeht. Ggf. sollten auch Warnschilder aufgestellt werden. Die Putzmittel sind in einem abschließbaren Raum aufzubewahren.

## 7. Trinkwasserhygiene

- **Legionellenprophylaxe**  
Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt W 552 sind zu beachten. Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 durchführen zu lassen. Die Befunde sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert zukommen zu lassen.
- **Vermeidung von Stagnationsproblemen**  
Nach längeren Stagnationszeiten wie z.B. Schulferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu durchspülen.